

10.02.03

Unterrichtung

**durch das
Europäische Parlament**

Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Aquakultur in der Europäischen Union: Gegenwart und Zukunft

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 301604 - vom 6. Februar 2003. Das Europäische Parlament hat die
Entschließung in der Sitzung am 16. Januar 2003 angenommen.

Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Aquakultur in der Europäischen Union: Gegenwart und Zukunft (2002/2058(INI))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament – „Eine Strategie für die nachhaltige Entwicklung der europäischen Aquakultur“ (KOM(2002) 511),
 - in Kenntnis der Mitteilung der Kommission "Nachhaltige Entwicklung in Europa für eine bessere Welt: Strategie der Europäischen Union für die nachhaltige Entwicklung" (KOM(2001) 264),
 - in Kenntnis der Sitzung des Unterausschusses Aquakultur der FAO in Beijing, China, vom 18.-22. April 2002,
 - in Kenntnis des Arbeitsprogramms und der Ergebnisse der Besuche des Berichterstatters,
 - nach Anhörung der Vertreter und Sachverständigen dieses Sektors während der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Fischerei, die am 1. Oktober 2002 stattfand,
 - gestützt auf Artikel 163 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Fischerei sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik (A5-0448/2002),
- A. in der Erwägung, dass die Seefischzucht (die die Zucht von Fischen, Muscheln und Krustentieren umfasst) und die Süßwasserfischzucht unterschiedliche unternehmerische Gegebenheiten aufweisen, die integraler Bestandteil der Gemeinsamen Fischereipolitik sind, und dass die Aquakultur den Fischereisektor ergänzt und nicht ersetzt,
- B. unter Hinweis darauf, dass sich die Aquakultur vollständig nach dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung richten muss,
- C. in der Erwägung, dass die Aquakultur zur Aufrechterhaltung und Entwicklung der Beschäftigung in den Binnenwassergebieten und den Küstengebieten beiträgt,
- D. unter Hinweis darauf, dass die Aquakultur eine entscheidende Antwort auf die wachsende Nachfrage nach Fisch und den Schutz der Fischbestände ist,
- E. in der Erwägung, dass die Aquakultur eine bedeutende zusätzliche Einnahmequelle für die Fischer darstellen kann, die so ihre Fangtätigkeit und die entsprechenden Auswirkungen auf die Bestände verringern können,
- F. in der Erwägung, dass unter der Bezeichnung Aquakultur Züchtungen von ganz unterschiedlichen Arten zusammengefasst werden, sowohl in ihrer derzeitigen

wirtschaftlichen Situation als auch in ihren Entwicklungsperspektiven, was eine individuelle Analyse jedes Marktes unerlässlich macht, um die Situation und die Perspektiven jeder einzelnen Art richtig zu bewerten und die geeigneten Maßnahmen zu ihrer Förderung zu treffen,

- G. unter Hinweis auf den großen Forschungsbedarf des Aquakultursektors in zahlreichen Bereichen sowie die Unzulänglichkeit der bewilligten Mittel,
- H. unter Hinweis auf die notwendige Aufstockung der rückläufigen Bestände in den Flüssen sowie von einigen Meeresarten,
- I. in der Erwägung, dass die Aquakultur wie jedes andere Gewerbe Auswirkungen auf die Umwelt hat, was durch die Gemeinschaftsnormen wieder ausgeglichen wird,
- J. unter Hinweis auf die Vorschriften, die die Einführung von nicht einheimischen Arten regeln,
- K. in der Erwägung, dass die zahlreichen technischen, ökologischen und gesundheitlichen Anforderungen, die den Aquakultursektor betreffen und die Ernährungssicherheit gewährleisten, gewisse Schwierigkeiten mit sich bringen, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen,
- L. in der Erwägung, dass aufgrund einer immer strengeren Umweltreglementierung und aufgrund des Vorsorgeprinzips die Verfahren zur Gewährung von Lizenzen immer strenger werden,
- M. in der Erwägung, dass einerseits die industrielle Fischerei schwerwiegende Folgen für die Fischbestände haben kann und andererseits die Fischzucht Versorgungsprobleme mit Aquakulturfuttermitteln haben könnte,
- N. unter Hinweis darauf, dass es einen echten Wettbewerb um den Standort gibt und dass die Fischzüchter dieselben Rechte und Pflichten haben wie die anderen Nutzer,
- O. in der Erwägung, dass sich die Kommission am 26. April 2000 über die Nichtförderfähigkeit der Aquakultur im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums¹ ausgesprochen hat und dass nichts in der Verordnung (EG) Nr. 1263/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei² die früher gezahlten Beihilfen ersetzt,
- P. unter Hinweis auf die Verantwortung der Kommission als Hüterin der Verträge, die den freien Wettbewerb auf dem Markt gewährleisten und die Praktiken von unlauterem Wettbewerb durch Verlustverkäufe vermeiden soll, die in bestimmten Aquakultursektoren erfolgen,
- Q. in der Erwägung, dass eingeführte Erzeugnisse und Erzeugnisse aus Beitrittsländern dieselben Anforderungen erfüllen müssen wie die europäischen Erzeugnisse,
- R. unter Hinweis auf die notwendige Anpassung der Kriterien zur Anerkennung der

¹ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.

² ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 54.

Erzeugerorganisationen der Aquakultur,

- S. in der Erwägung, dass die bislang durch die Verordnung (EG) Nr. 1263/1999 befolgte Politik, die darin bestand, dass man die Entwicklung neuer Zuchtbetriebe, wie z.B. für Steinbutt, verstärkte, richtig war, obwohl sie im Verhältnis zur wachsenden Nachfrage noch unzureichend ist,
 - T. in der Erwägung, dass es den Tests für den Nachweis von Giftstoffen an Genauigkeit fehlt und es keine einheitlichen Messverfahren für Giftstoffe auf europäischer Ebene gibt, was aufgrund manchmal übertriebener Vorsichtsmaßnahmen zu längeren Ernte- und Vermarktungsverboten führt, die den Fortbestand der schwächsten Betriebe bedrohen und die Entwicklung der Produktionsaktivitäten weitgehend einschränken können, insbesondere bei der Zucht von Meeresmuscheln,
 - U. in der Erwägung, dass der Aquakultursektor manchmal unter einem gewissen negativen Image bei der breiten Öffentlichkeit leidet, das häufig auf mangelnde Kenntnis der Zuchtbedingungen zurückzuführen ist,
1. fordert die Kommission auf, ausnahmslos in allen Bereichen der Aquakultur die Forschung zu verstärken, und fordert die Mitgliedstaaten auf, ebenfalls weiterhin ausreichende Mittel für die Forschung bereitzustellen;
 2. unterstützt die Initiative der Kommission, durch Vereinfachung die bestehenden Rechtsvorschriften über Lebensmittelsicherheit, öffentliche und tierische Gesundheit zu verbessern, indem eine kohärente Gemeinschaftsregelung eingeführt wird;
 3. erkennt an, dass bestimmte Arten der intensiven Aquakultur zu Problemen für die Gesundheit und das Wohlbefinden von Tieren führen können, insbesondere infolge einer zu hohen Bestandsdichte, und dass deshalb Methoden ermittelt werden müssen, um den Fischen mehr Bewegungsraum zu verschaffen;
 4. fordert die Kommission auf, die Einführung von Zuchtmethoden zu fördern, die das Wohlergehen der Fische respektieren, und Regelungen vorzuschlagen, die insbesondere die Bestandsdichte berücksichtigen und inhumane Schlachtmethoden verbieten sollten;
 5. fordert die Kommission auf, die wirtschaftliche Bedeutung aller Unternehmen zu berücksichtigen, einschließlich der kleinsten, damit sie alle die technischen und ökologischen Anforderungen annehmen können, was über die konzertierte Anpassung einer Entwicklungspolitik und spezifische Gesundheitsvorschriften für jede Produktionsart erfolgt;
 6. fordert, dass traditionelle Praktiken wie die Aquakultur in Pfahlreusen geschützt werden, während man sie gleichzeitig spezifischen Kontrollen unterzieht, die die Umwelt berücksichtigen, in der sie sich entwickeln, für gewöhnlich Gezeitenzonen und andere Naturräume;
 7. fordert eine Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1263/1999, um die Beihilfen für die Betriebsgründung von Jugendlichen, Modernisierung und Übergabe der Betriebe, insbesondere derjenigen Zuchtbetriebe, die ein regelmäßiges Wachstum aufweisen, und die Mitfinanzierung der Beihilfen für die Übernahme von umweltgerechten Zuchtmethoden zulässig zu machen sowie alle Produktionsformen zu berücksichtigen, einschließlich

derjenigen, die für die Aufstockung der Arten in den Flüssen bestimmt sind;

8. fordert für die Fischzucht die Entwicklung neuer Technologien wie die intensiven Wasserrecyclingsysteme sowie die Offshore-Seefischzucht;
9. fordert die Kommission auf, die Erforschung des Problems entwichener Fische und die Forschung über transgene Fische sowie über nichteinheimische Arten zu fördern und zu letzteren Vorschläge betreffend ihre Einführung in die Umwelt zu machen;
10. ist äußerst beunruhigt über die jüngsten Entwicklungen bei gentechnisch verändertem Lachs in Nordamerika und vertritt die Auffassung, dass jeder Versuch der Einführung von gentechnisch verändertem Fisch in die Gemeinschaft verhindert werden muss, bis nachgewiesen werden kann, dass davon keine Gefahren für Verbraucher oder Umwelt ausgehen; weist ferner darauf hin, dass die Föderation der europäischen Aquakulturproduzenten (FEAP) vom Vorschlag, genmanipulierten Fisch zu erzeugen, Abstand genommen hat;
11. verleiht seiner Besorgnis darüber Ausdruck, dass Lachs aus Fischzuchtbetrieben Auswirkungen auf den natürlichen Fischbestand haben kann, vor allem in genetischer Hinsicht, nimmt jedoch zur Kenntnis, dass Anstrengungen unternommen werden, um das Risiko einzudämmen, und dass sich als Folge davon die Zahl der entwichenen Fische verringert hat;
12. fordert die Kommission auf, eine Durchführbarkeitsstudie über die Einrichtung einer Datenbank und zur Erhaltung von Stämmen wild lebender Fische durchzuführen;
13. fordert die Kommission auf, einen Bericht über die artgerechte Haltung von Zuchtfischen von seinem wissenschaftlichen Ausschuss für Tiergesundheit und artgerechte Tierhaltung ausarbeiten zu lassen, und fordert, dass die Empfehlungen eines solchen Berichts die Grundlage einer künftigen Richtlinie über die artgerechte Haltung von Zuchtfischen bildet;
14. fordert die Kommission auf, eine eingehende Studie betreffend die Auswirkungen von triploiden Austern auf ihre Umwelt durchzuführen und sich mit der Absicherung von Schichten von tetraploiden Mutteraustern in angemessenen landgestützten Strukturen zu befassen, wenn sich herausstellt, dass die derzeitige Situation eine echte Gefahr darstellt;
15. fordert das Eingreifen der Kommission, um die Marktprobleme bestimmter Arten, vor allem Goldbrassen und Wolfsbarsch, zu lösen, die durch die Praktiken von Verlustverkäufen bestimmter Unternehmen entstanden sind;
16. fordert die Kommission auf, zur Entwicklung von auf europäischer Ebene harmonisierten physikalisch-chemischen und biologischen Methoden beizutragen, die es ermöglichen würden, die Toxine aufgrund ihrer Konzentration in den Muscheln zu identifizieren;
17. vertritt die Auffassung, dass die positive Entwicklung der letzten Jahre, d.h. eine geringere Verwendung von Arzneimitteln, Chemikalien und anderen künstlichen Stoffen in der Aquakultur gefördert werden sollte und Mittel eingesetzt werden sollten, um verstärkt Krankheiten vorzubeugen, für die Fische günstige Voraussetzungen zu schaffen (Verringerung von Krankheiten sowie geringerer Einsatz von Behandlungsmitteln) und alternative, umweltfreundliche Behandlungsmethoden zu entwickeln;

18. fordert die Kommission auf, innerhalb der Europäischen Union die Verwendung aller Impfstoffe zu genehmigen, deren Inverkehrbringen bereits in einem der Mitgliedstaaten genehmigt worden ist;
19. fordert die Kommission auf, im Zusammenhang mit der Erforschung von Impfstoffen neue Mittelbindungen vorzunehmen, um den Gebrauch von Antibiotika einzuschränken, sowie betreffend die Tierzuchtforschung, um die krankheitsresistenten Stämme zu verbessern;
20. unterstützt die Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates, integrierte Pläne oder Programme zum Management der küstennahen oder ländlichen Gebiete auszuarbeiten und zu veröffentlichen, und damit die Konflikte mit den anderen Nutzern, insbesondere im Tourismussektor, beizulegen;
21. schlägt vor, dass Mittel eingesetzt werden für Forschungs- und Entwicklungsarbeit im Sinne der Entwicklung, Prüfung und Anwendung denkbarer alternativer Produktionsmethoden und der Auswertung der gesamten Umweltauswirkung dieser Produktionsmethoden im Vergleich zu traditionellen Techniken;
22. stellt fest, dass nur 35% des Fischmehls für Fischprodukte, der Rest für die Erzeugung sonstiger Nahrungsmittel verwendet wird; ist der Auffassung, dass die Aquakultur jedoch auf eine geringere Abhängigkeit von Fischöl und Fischmehl hinwirken und auf alternative Rohstoffe setzen sollte, ohne dabei auf hochwertiges Futter zu verzichten; vertritt ferner die Auffassung, dass gleichzeitig darauf hingearbeitet werden sollte, dass der Fang von Rohmaterial für die Aquakultur auf nachhaltige Weise erfolgt;
23. stellt fest, dass die Erforschung der Fischfuttermittel unterstützt werden muss, um einerseits die Versorgung mit Rohstoffen zu gewährleisten, und andererseits die Qualität der Erzeugnisse und die Lebensmittelsicherheit der Verbraucher zu gewährleisten;
24. fordert die Kommission auf, die Forschung betreffend die Futterqualität für Zuchtfische weiter zu entwickeln, um eine objektive Kommunikation über das Image der Aquakultur zu ermöglichen;
25. fordert die Kommission auf, es in der Aquakultur zu ihrer Priorität zu machen, neue Arten mit hoher Qualität und hohem Mehrwert zu finden und die Forschung in der Gemeinschaft und den Austausch bewährter Praktiken betreffend diese Arten und ihre Zuchtmethoden zu verstärken, um eine bessere Wettbewerbsposition mit den anderen neuartigen Nahrungsmitteln zu ermöglichen;
26. fordert die Kommission auf, einen Verhaltenskodex einzuführen, der eindeutig die besten Praktiken zum Räuchern von Fisch definiert, insbesondere unter Vermeidung der Verwendung von Farbstoffen und Räucheressenzen kombiniert mit extrem kurzen Räucherzeiten, mit dem Ziel, die höchsten Maßstäbe an artgerechter Tierhaltung, Qualität und Hygiene auf den gesamten Produktionsprozess anzuwenden;
27. fordert den Rat und die Kommission nachdrücklich auf, Erzeugnisse aus Drittländern denselben Normen der Hygiene, Lebensmittelsicherheit und artgerechten Tierhaltung zu unterwerfen, um unlauteren Wettbewerb zu vermeiden;
28. fordert die Kommission auf, die Aquakulturbranche mit einem regelrechten wirtschaftlichen Instrument für Krisenfälle auszustatten und Systeme zur Unterstützung bei natürlichen

biologischen (Phytoplanktonblüten) und nicht natürlichen Katastrophen (Tankerunfälle Erika oder Prestige) auszuarbeiten und dabei zu vermeiden, dass sich dies in einer Betriebsbeihilfe niederschlägt;

29. fordert die Mitgliedstaaten auf, Beihilfen durch das FIAF vorzusehen, um neue Instrumente zu entwickeln, die das Sammeln statistischer Daten über die Entwicklung von Produktion und Märkten ermöglichen;
30. fordert die Mitgliedstaaten auf, im Rahmen des ESF und des FIAF der Ausbildung in den Aquakulturbederufen besondere Aufmerksamkeit zu widmen und die Rolle der Frauen im Aquakultursektor anzuerkennen;
31. fordert, dass die Kommission die Aquakultur in der Europäischen Union fördert, und zwar hauptsächlich in den Küstengebieten, die von wichtigen Umstrukturierungen betroffen sind, wie im Falle der von der Nichtverlängerung von Fischereiabkommen mit Drittländern betroffenen Gebiete, und im allgemeinen in den küstennahen und ländlichen Gebieten, in denen keine alternativen Beschäftigungsmöglichkeiten existieren;
32. fordert die Kommission auf, neue Regeln zur Anerkennung der Erzeugerorganisationen festzulegen, die für den Aquakultursektor geeignet sind;
33. fordert, dass die Beteiligung sämtlicher Berufsstände der Aquakulturbranche sowie der Verbraucher- und der Umweltschutzverbände organisiert wird;
34. besteht auf der Bedeutung einer Organisation der Aquakulturbederufe auf allen Ebenen, einschließlich auf lokaler Ebene, sowie ihrer Repräsentativität und ihrer Koordinierung auf europäischer Ebene und unterstützt die Verwendung von Verhaltenskodizes durch den Berufsstand;
35. schlägt die Einführung eines konzertierten Kommunikationsprogramms zwischen der Kommission, den Mitgliedstaaten, den beruflichen und überberuflichen Organisationen vor, um das Image des Aquakulturbederufs bei den Meinungsführern, den Händlern und den Bürgern/Verbrauchern zu verbessern sowie die Öffentlichkeit über das Potenzial und die Vorzüge dieses Sektors zu informieren und fordert, in die Verordnung (EG) Nr. 1263/1999 eine spezifische Rechtsvorschrift betreffend die Qualitätsförderung der Aquakulturerzeugnisse aufzunehmen, sowohl was die Ursprungsbezeichnungen als auch die Verbrauchsförderungskampagnen dieser Art von Erzeugnissen anbelangt; besteht darauf, dass in den Informationskampagnen die Aquakulturprodukte als nicht gentechnisch veränderte Organismen dargestellt werden;
36. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.